

## Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der HSH Nordbank erklären, dass die HSH Nordbank den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom August 2012 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen hat. Bis zur Abgabe der nächsten Entsprechenserklärung wird die HSH Nordbank den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit Ausnahme der untenstehenden Punkte entsprechen.

Nach Ziffer 4.2.3 soll die Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen.

Gemäß den Vorgaben der EU-Beihilfeentscheidung und der Verpflichtung der Bank im Rahmen der von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein bereit gestellten Garantie sieht das aktuelle Vorstandsvergütungssystem keine variable Vergütung für die Mitglieder des Vorstands vor.

Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 6 soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.

Bei der HSH Nordbank erfolgt die Information der Anteilseigner über ihre Vertreter im Aufsichtsrat.

Nach Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Bei der HSH Nordbank werden die Wahlvorschläge der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat an die Hauptversammlung vorab mit den Vertretern der Aktionäre abgestimmt.

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 2 soll, sofern den Aufsichtsratsmitgliedern eine variable Vergütung zugesagt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensführung ausgerichtet sein.

Die aktuellen Vergütungsregeln für den Aufsichtsrat der HSH Nordbank sehen eine in der Höhe fixierte, erfolgsabhängige Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder vor, die nur ausgezahlt wird, wenn die Bank für das betreffende Geschäftsjahr eine Dividende zahlt. Solange das von der EU-Kommission im Rahmen der Beihilfeentscheidung auferlegte Ausschüttungsverbot besteht, ist eine Anpassung dieser Regeln weder erforderlich noch vorgesehen.

Nach Ziffer 5.4.6 Absatz 3 soll die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Bei der HSH Nordbank erfolgt keine individualisierte Angabe der Aufsichtsratsbezüge. Die Information der Aktionäre über die Vergütung des Aufsichtsrats ist dadurch gewährleistet, dass diese durch die Hauptversammlung, mithin durch die Aktionäre, festgelegt wird. Die HSH Nordbank sieht diese Form der Offenlegung der Vergütung als für die Beurteilung der Angemessenheit ausreichend an.



Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die HSH Nordbank hat den Konzernabschluss Jahr 2011, nicht aber die Zwischenberichte innerhalb der vorgegebenen Fristen öffentlich zugänglich gemacht. Die Bank wird den Konzernabschluss 2012 sowie die Zwischenberichte voraussichtlich nicht innerhalb der empfohlenen Fristen veröffentlichen.

Die HSH Nordbank hat den Anregungen des Kodex entsprochen, soweit dies für eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft sinnvoll ist.

Hamburg/Kiel, 6. Februar 2013

Für den Vorstand:

Constantin yon Oesterreich

Für den Aufsichtsrat,

Hilmar Kopper